

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Deutsche WindGuard GmbH

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen der Deutsche WindGuard GmbH sowie ihren Tochterfirmen (Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Deutsche WindGuard Wind Tunnel Services GmbH, Deutsche WindGuard Offshore GmbH, Deutsche WindGuard Engineering GmbH, WindGuard North America, Inc., Deutsche WindGuard Systems GmbH, WindGuard Certification GmbH) und deren jeweiligen Geschäftspartnern für alle Dienstleistungen einschließlich derer, die im Rahmen von staatlichen Beauftragungen wahrgenommen werden, auch wenn ihre Geltung nicht gesondert vereinbart wird.

Die Deutsche WindGuard GmbH (DWG) ist ein unabhängiges technisches Dienstleistungs- und Sachverständigenunternehmen. Die DWG handelt unparteilich und neutral.

Die Beauftragung und auch alle künftigen Leistungen der DWG erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgenden Regelungen und Liefer- und Leistungsbeschreibungen, auch wenn diese im Einzelfall nicht gesondert bzw. ausdrücklich vereinbart worden sind.

Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers widerspricht DWG. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 2 Vorbehalt

Bescheinigungen und Prüfberichte der DWG werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen der DWG nicht fristgerecht erfüllt.

§ 3 Umfang und Ausführung

Art und Umfang aller Leistungen der DWG richten sich nach Maßgabe dieser vertraglichen Bestimmungen nach dem im Zeitpunkt der Dienstleistung aktuellen Stand der Technik.

Für Inspektionen und/oder Prüfungen und/oder Kalibrierungen sind die im Zeitpunkt der Inspektion und/oder Prüfung und/oder Kalibrierung geltenden Vorschriften für Inspektionen und/oder Prüfungen und/oder Kalibrierungen anzuwenden.

Sicherheitsrelevante Änderungen in den Vorschriften, die nach dem Zeitpunkt des Vertrages zwischen DWG und ihren Geschäftspartnern erfolgen, sind zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch die DWG zu ermöglichen. Der DWG ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten der DWG notwendige Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur Projektbegleitung in Form von jeweils zu vereinbarenden Arbeitsgesprächen verpflichtet und zur Nennung zuständiger Kontaktpersonen sowie zur Vermittlung von notwendigen Gesprächspartnern.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass DWG im Rahmen von Prüfungen kein bestimmtes Prüfungsergebnis bzw. -erfolg, sondern nur die pflichtgemäße Prüfung und Dokumentation der Prüfungsergebnisse schuldet.

Prüfungen an Windenergieanlagen dienen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsbestimmungen und -auflagen. Sie ersetzen nicht die Wartung und Inspektion der

Windenergieanlage durch den Betreiber, sondern sie dienen nur als ergänzende Maßnahme der Beurteilung des aktuellen technischen Zustandes nach Maßgabe des beauftragten Prüfumfanges.

Unterauftragnehmer von DWG sichern die Einhaltung einschlägiger Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, gültiger Arbeitssicherheitsgesetze sowie allgemein anerkannter technischer Richtlinien und Vorschriften zu.

§ 4 Vertraulichkeit

Die DWG garantiert die vertrauliche Behandlung aller erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen sowie der erarbeiteten Ergebnisse.

§ 5 Vergütung

Die Leistungen der DWG sind nach Maßgabe der Tarife der DWG zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis. Zusätzlich dazu werden von der DWG die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Zusätzliche vom Auftraggeber verlangte Leistungen werden in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend Zeit und Aufwand gesondert berechnet.

Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers, Verzögerungen oder durch wiederholte Prüfungen/Inspektionen/Messungen entstehen und die nicht von der DWG zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Zusätzliche Leistungen werden entweder nach dem Stundenlohn der benötigten Mitarbeiter berechnet oder – nachdem der Auftraggeber zugestimmt hat, die zusätzlichen Leistungen zu erfüllen – nach einem Kostenangebot der DWG.

§ 6 Fälligkeit der Rechnungen

Die Vergütung für alle von der DWG erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist die DWG vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen, Bescheinigungen und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Bescheinigungen auszusetzen oder zu widerrufen.

Die gelieferten Leistungen und Güter bleiben bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen Eigentum der DWG.

Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7 Gewährleistung

Die Deutsche WindGuard GmbH (DWG) gewährleistet auf alle Dienstleistungen eine sorgfältige und fachgerechte Lösung der Aufgabe nach dem heutigen Stand der Technik und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Die DWG gewährleistet eine termingemäße Bearbeitung, soweit nicht Gründe außerhalb des Verantwortungsbereiches der DWG zu Verzögerungen führen. Die DWG gewährleistet eine neutrale und unabhängige Bearbeitung und den uneingeschränkten Einsatz der Erfahrungen der DWG.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Bearbeiters, die Ergebnisse sowie entstehende Schutz- und Nutzungsrechte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.

Die Gewährleistung für Messsysteme und Messmasten ist begrenzt auf die Gewährleistung des jeweiligen Komponentenherstellers. Gewährleistungsansprüche sind über die DWG zu stellen.

§ 8 Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist der registrierte Standort der DWG, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen beider Vertragspartner ist das für den Sitz von DWG zuständige Gericht soweit die Voraussetzungen nach §38 ZPO für den Auftraggeber zutreffen (Kaufmannseigenschaft).

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von DWG.

Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG bzw. UN-Kaufrecht).

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und DWG oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Stand: 01.01.2011